Drucksache 13/6870

03. 02. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6201 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 24. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits

A. Problem

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete und am 1. April 1990 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits sowie der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen. Mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sollen

- der politische Dialog institutionalisiert,
- der Marktzugang für Waren und Dienstleistungen verbessert,
- die wirtschaftliche Kooperation gefördert,
- der von der Gemeinschaft seit 1991 geleisteten technischen Zusammenarbeit ein zusätzlicher rechtlicher Rahmen gegeben,
- Kooperationsfelder in den Bereichen Justiz, Kultur und Inneres (unter Beachtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten) abgesteckt werden.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, ist die Grundlage der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft und des Abkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Ver-

pflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der handels- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften und Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die wirtschaftliche und industrielle sowie die finanzielle Zusammenarbeit. Darüber hinaus sieht das Abkommen die Möglichkeit der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens vor, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen in Rußland hierfür gegeben sind.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Vertragswerk.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vorgesehenen Weiterführung des TACIS-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe zugunsten Rußlands wird über das TACIS-Programm fortgeführt. Maßgebend für das TACIS-Budget ist der in der TACIS-Verordnung 1996 festgelegte Budgetrahmen für den Zeitraum 1996 bis 1999.

   Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

2. Vollzugsaufwand

   Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6201 wird angenommen.

Bonn, den 29. Januar 1997

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Klaus Francke (Hamburg)
Berichterstatter

Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Berichterstatter

Dr. Helmut Lippelt
Berichterstatter

Ulrich Irmer
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Klaus Francke (Hamburg), Karsten D. Voigt (Frankfurt), Dr. Helmut Lippelt und Ulrich Irmer

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6201 wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1996 beraten und an den Auswärtigen Ausschuß zur Federführung, an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Januar 1997 beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfahl in seiner 46. Sitzung am 15. Januar 1997 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes.

III.

In seiner 56. Sitzung am 29. Januar 1997 hat der federführende Auswärtige Ausschuß dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/6201 empfohlen.

Bonn, den 29. Januar 1997

Klaus Francke (Hamburg)	**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**	**Dr. Helmut Lippelt**	**Ulrich Irmer**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333